

BUND DER KATZENZÜCHTER NRW E.V.

Geschäftsstelle: Markus Krämer * Staklenberg 36 * 58553 Halver

Zucht- und Haltungsrichtlinien

Die Zuchtrichtlinien des **BdK NRW e.V.** basieren auf den z. Zt. gültigen Regelungen der Satzung und der z. Zt. gültigen Fassung des Tierschutzgesetzes.

§ 1 Einleitung

- a) Jeder Züchter des **BdK NRW e.V.** ist verpflichtet einen Zwingernamen zu beantragen. Dieser muss genehmigt werden und wird dem Rufnamen des Tieres vor oder nachgestellt, das in diesem Zwinger geboren wurde. Züchter ist, wer eine in seinem Eigentum befindliche Katze decken lässt. Ohne Zwingername darf nicht gezüchtet werden.
- b) Im **BdK NRW e.V.** sind nur **Hobby-Zuchten** zugelassen. **Gewerbliche Zuchten** sind nicht erlaubt. Der Vorstand behält es sich vor, den Status der **Hobby-Zucht** zu überprüfen.
- c) Das Verstümmeln von Katzen ist strengstens verboten. Hierunter fallen z.B. das Eindrücken des Nasenbeines, die Amputation der Krallen und das Abfeilen, Abbrechen oder Abknipsen der Zähne sowie andere Körperverletzungen. Ohren und Schwänze dürfen in keinem Fall kupiert werden. Eine teilweise oder vollständige Amputation von Gliedmaßen ist nur bei medizinischer Notwendigkeit (Verletzung usw.) durch einen Tierarzt erlaubt. Ein ärztliches Attest ist dem Vorstand vorzulegen. Des Weiteren ist die Abgabe von Tieren an Versuchslabore, Kaufhäuser, Zoohandlungen und Pelztierfarmen sowie als Versuchstiere oder Lebendfutter absolut untersagt. Verstöße gegen diese Auflagen führen zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds. Der Verein behält es sich in diesem Fall vor, eine Anzeige wegen Tierquälerei zu stellen.
- d) Das Halten von einem oder mehreren Deckkatern zum reinen Geldverdienen (Deckkaterstation) ist verboten.

§ 2 Züchter und Catterynamen

- a) Züchter im Sinne der Zuchtrichtlinien ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken lässt oder Eigentümer der Mutterkatze eines Wurfes am Tage der Geburt der Jungtiere ist.
- b) Zwingername und Rufname dürfen zusammen nicht mehr als 25 Buchstaben ergeben. Bindestrich, Apostroph, Leerstelle usw. zählen als Buchstabe. Die Wahl der Namen ist dem Züchter überlassen. Sie können jedoch nach erfolgter Eintragung nicht mehr geändert werden, soweit sie den Zuchtrichtlinien nicht widersprechen. Der Zwingername wird im zentralen Zwingernamenregister eingetragen und ist dadurch in ganz Deutschland geschützt. Jeder Rufname kann nur einmal innerhalb von acht Jahren Verwendung finden. Eingetragene Zwingernamen sind als Rufname nicht zulässig.
- c) Bei Eintritt in den **BdK NRW e.V.** kann ein bestehender Catterynamen übernommen werden, es sei denn, er ist schon für einen anderen Züchter eingetragen.
- d) Die Beantragung eines zusätzlichen Zwingernamens in einem anderen Verein ist untersagt.

BUND DER KATZENZÜCHTER NRW E.V.

Geschäftsstelle: Markus Krämer * Staklenberg 36 * 58553 Halver

§ 3 Zuchtzulassung

- a) Die Zucht von Katzen welche unter das Qualzuchtgesetz fallen ist nicht zugelassen. Züchter weißer Katzen müssen ihrem Stammbaumantrag ein Gesundheitszeugnis mit der Bestätigung des TA, dass die Kitten hörend sind, beifügen. Nichthörende weiße Katzen erhalten einen Vermerk in ihrem Stammbaum. Für Zuchtkatzen oder Kater muss, bevor mit ihnen gezüchtet wird, ein audiometrischer Test vorgelegt werden. Die Katzen müssen vor Beendigung der audiometrischen Untersuchung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Die Mikrochipnummer muss in der Bescheinigung der audiometrischen Untersuchung vermerkt sein.
- b) Folgende Gründe führen bei Katze und Kater zum Ausschluss aus der Zucht:
1. PKD (Polycystic Kidney Disease)
 2. HD (Hüftdysplasie)
 3. Epilepsie
 4. Muskel- / Sehnenverkürzung
 5. Unter- / Oberkieferanomalien
 6. Deformierte Rücken- u. Schwanzwirbel
 7. Krüppelschwanz, Knickschwanz
 8. Trichterbrust, Glasknochen
 9. Nasen-, Rachen-, Gaumenspaltung
 10. schwere Wesensmängel / Tiere mit starker Aggressivität
 11. Zwergwuchs
 12. angeborene Zahnlosigkeit
 13. Katzen ohne sichtbare Tastaare
 14. Entropium (Anomalien des Lidrandes / Rollid)
 15. Taubheit, Blindheit
 16. Strabismus (Schielen)
 17. Nystagmus (Augenzittern)
 18. Photophobie (Lichtunverträglichkeit)
 19. Mikrophtalmie (zu kleine Augen)
 20. Dackelbeine (verkürzte Gliedmaßen)
 21. Monorchismus (Einhoder)
 22. Kryptorchismus (Fehlen beider Hoden)
 23. Hydrocephalus (Wasserkopf)
 24. Exophthalmus (hervortretende Augäpfel)
 25. Tremor (ständiges Zittern)
 26. Syndaktylie (zu wenig Zehen)
- c) Der Züchter ist verpflichtet sicherzustellen, dass mit diesen Tieren nicht weiter gezüchtet wird.
- d) Sollten bei einer Katze häufiger Totgeburten, Abort oder ein häufiges Nachsterben der Kitten erfolgen, muss die Katze unverzüglich einem Tierarzt vorgestellt werden, um ihre Zuchttauglichkeit überprüfen zu lassen. Gegebenenfalls ist diese Kätzin aus der Zucht zu nehmen.

BUND DER KATZENZÜCHTER NRW E.V.

Geschäftsstelle: Markus Krämer * Staklenberg 36 * 58553 Halver

e) Für folgende Rassen wird ein negativer DNA-Test auf PKD-empfohlen:

- Perser und Perser-Einkreuzungen
- Exotic Shorthair
- Britisch Kurzhaar
- Selkirk Rex
- Heilige Birma
- Burmillas
- Maine Coon
- Ragdoll
- Norwegische Waldkatze

Vor dem Test muss das zu testende Tier eindeutig mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Chipnummer muss auf dem Test vermerkt sein.

§ 4. Deckungen und Deckkater

- a) Eine Verpflichtung des Deckkaterhalters zur Annahme einer Katze zum Decken besteht nicht.
- b) Der Katerhalter verpflichtet sich, nur Katzen zum Decken anzunehmen, wenn keine seiner Katzen an einer ansteckenden Krankheit leidet und der Deckkater gesund ist.
- c) Bei einer zur Deckung angenommenen Fremdkatze sollte sich der Besitzer des Deckkaters von der Richtigkeit der Ahnentafel überzeugen, soweit dieses möglich ist. Wer seinen Deckkater für nicht erlaubte Verpaarungen freigibt, muss mit Ausschluss aus dem Verein rechnen.
- d) Es ist Deckkaterhaltern untersagt, Katzen zur Deckung anzunehmen, deren Besitzer in keinem Zuchtverband Mitglied ist, um eine unkontrollierte Vermehrung zu unterbinden.
- e) Es ist untersagt vorsätzlich eine Hauskatze oder eine Mischlings- bzw. Rassekatze ohne Papiere zur Deckung anzunehmen.
- f) Zu verpaarenden Tiere müssen gesund sein. Sie müssen Pilz-, Wurm- und Parasitenfrei sein und müssen mindestens eine ausreichende Impfung gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen haben. Ein umfassender Test wie z.B. Leukose wird dem Besitzer der Zuchtkatze und dem Besitzer des Deckkaters dringend empfohlen.
- g) Blutgruppen sollten vor einer Verpaarung auf Verträglichkeit getestet sein.
- h) Zwingerfremde Katzen sollten generell erst drei Wochen nach einer Ausstellung dem Deckkater zugeführt werden.
- i) Während der Verpaarung darf dem Kater nur eine Katze zugeführt werden. Es wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 2 Wochen zwischen den einzelnen Kätzinnen einzuhalten.
- j) Um eine weitere Deckung zu verhindern, ist es notwendig, die Kätzin nach erfolgtem Deckakt bis nach Abklingen der Rolligkeit von allen anderen Katern fernzuhalten.
- k) Die Deckbescheinigung sollte nach erfolgter Deckung an die Halter der Kätzin übergeben werden.

BUND DER KATZENZÜCHTER NRW E.V.

Geschäftsstelle: Markus Krämer * Staklenberg 36 * 58553 Halver

§ 5. Verpaarung von Zuchtkatzen

- a) Zuchtkatzen sollten frühestens ab dem 9. Lebensmonat zur Zucht eingesetzt werden. Zuchtkatzen ab vollendetem 8. Lebensmonat dürfen nur dann gedeckt werden, wenn die Katze körperlich dazu in der Lage ist und für sie und die Kitten voraussichtlich keine gesundheitlichen Risiken zu erwarten sind. Im Zweifelsfall ist es sinnvoll, dass ein Tierarzt in einem Attest die Unbedenklichkeit bestätigt. Sollte eine Deckung aus gesundheitlichen Gründen vor dem 9. Lebensmonat notwendig sein, so ist ein tierärztliches Attest vorzulegen, in welchem begründet wird, warum eine Frühdeckung sinnvoll erscheint. Für Kitten aus einer Frühdeckung ohne Attest, werden keine Stammbäume ausgestellt. Bei Unfällen (zu frühe ungewollte Deckung) ist der Vorstand zu informieren. Dieser wird dann im Interesse des Tieres und des Züchters versuchen einen vertretbaren Weg zu finden. Die vorsätzliche Verpaarung von Jungtieren kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- b) Eine Kätzin darf innerhalb von zwei Jahren höchstens 3 Würfe haben. Sie darf frühestens acht Monate nach dem letzten Wurfdatum erneut verpaart werden. Sollte aus gesundheitlichen Gründen eine Deckung der Katze früher notwendig sein, so ist dieses mit dem Vorstand abzuklären. In jedem Fall ist ein tierärztliches Attest vorzulegen, in dem die Unbedenklichkeit für eine frühzeitige Deckung bescheinigt wird.
- c) Trächtige Katzen dürfen ab der dritten Woche der Trächtigkeit nicht mehr ausgestellt werden, um unnötigen Stress für das Tier zu vermeiden.
- d) Geschwisterverpaarungen (Nachkommen der gleichen Eltern unabhängig von der Wurffolge) sind untersagt. Für ein bestimmtes Zuchtziel, welches nur durch eine Geschwisterverpaarung zu erreichen ist, muss beim Vorstand eine Genehmigung schriftlich beantragt werden. Wird die Genehmigung aus wichtigen Gründen verweigert, ist dieser Beschluss für den Züchter verbindlich.
- e) Verpaarungen von Halbgeschwistern und Rückkreuzungen auf ein Elternteil, das selbst nicht aus einer Rückkreuzung bzw. Geschwisterverpaarung in direkter Folge sein darf, sind zulässig, für deren Nachkommen jedoch - unter Ausschluss der Elterntiere - innerhalb von drei Generationen nur einmal erlaubt.
- f) Die Vorfahrenreihe (Paarungspartner, Eltern, Großeltern) muss mindestens aus 11 verschiedenen Tieren bestehen.
- g) Folgende Verpaarungen sind zulässig:
 - Siam / OKH sowie Balinesen / Javanesen / Mandarin /Ebonie untereinander
 - Thai nur mit Thai oder Siam im gemäßigttem Typ
 - Somali und Abessinier
 - BKH/BLH aller Farbschläge einschließlich Colourpoint untereinander
 - Persern alten Typs und Persern extremen Typs aller Farbschläge einschließlich Colourpoint untereinander. Ebenso Exotic Shorthair aller Farbschläge einschließlich Colourpoint.
 - Alle anderen Rassen müssen rein innerhalb ihrer Rasse verpaart werden. Besondere Zuchtvorhaben (Experimentalzucht , Fremdeinkreuzungen) müssen schriftlich beim Zuchtausschuß eingereicht werden. Eine Ablehnung des Antrages ist für den Züchter verbindlich. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss führen.

BUND DER KATZENZÜCHTER NRW E.V.

Geschäftsstelle: Markus Krämer * Staklenberg 36 * 58553 Halver

• Jegliche Fremdeinkreuzung in Maine Coon, Norwegische Waldkatze, Sibirische Katze, Türkisch Angora, Türkisch Van, Ragdoll, Korat, Singapura, Heilige Birma ist untersagt.

- l) Bei folgenden Rassen wird dringend empfohlen, vor dem Zuchteinsatz die Blutgruppe zu bestimmen:

- Abessinier
- Somali
- Ragdoll
- Heilige Birma
- Britisch Kurzhaar

Dies dient der Früherkennung von Problemen, die bei der Welpenaufzucht durch Blutgruppenunverträglichkeiten zwischen der Mutterkatze und einzelner Kitten entstehen können. Weibliche Tiere mit der Blutgruppe B sollten nur mit Katern der gleichen Blutgruppe verpaart werden!

§ 6. Wurfmeldungen und Stammbäume

- a) Der **BdK NRW e.V.** erstellt nur für die Tiere von Mitgliedern Stammbäume.
- b) Der Züchter ist verpflichtet den Verein über die Geburt aller Jungtiere zu unterrichten. Für die Wurfmeldungen sind die Formulare des Vereins zu verwenden.
- c) Die Wurfmeldung sollte innerhalb von zehn Wochen nach Geburt der Kitten in der Geschäftsstelle eingehen, ansonsten wird für jede Woche und je Stammbaum eine Geldstrafe fällig. Die Höhe kann der Gebührenordnung entnommen werden.
- d) Dem Antrag auf die Erstellung von Stammbäumen ist eine lesbare Fotokopie der Elternstammbäume und der aktuellen Titel beizufügen.
- e) Die Wurfmeldung ist gleichzeitig auch der Antrag zur Erstellung von Stammbäumen. Sollte der Züchter die Erstellung der Stammbäume erst zu einem späteren Zeitpunkt wünschen, so ist dieses mit der Geschäftsstelle abzusprechen.
- f) Bei Jungtieren, die unter einer der unter §3 Abs.b/1- 26 aufgeführten Krankheiten leiden, wird grundsätzlich der Zuchtvermerk „Zuchtsperre“ im Stammbaum eingetragen. Der Züchter hat sicherzustellen, dass solche Tiere keinesfalls durch ihn oder Dritte in die Zucht gelangen.
- g) Für Kitten aus Geschwisterverpaarungen (Nachkommender gleichen Eltern unabhängig von der Wurffolge) werden keine Stammbäume ausgestellt.
- h) Der Verlust eines Stammbaumes ist der Geschäftsstelle zu melden. Die Erstellung einer Zweitschrift erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Zweitschrift enthält einen Vermerk. Sollte das Original wieder in Umlauf kommen, muss die Zweitschrift unverzüglich zurückgesandt werden.
- i) Der **BdK NRW e.V.** erkennt alle Stammbäume von eingetragenen Zuchtvereinen an. Eine Umschreibung von Stammbäumen aus anderen Vereinen ist nicht vorgeschrieben. Gleiches gilt auch für Titelurkunden. Auf Wunsch des Züchters kann dieses aber von der Geschäftsstelle kostenpflichtig durchgeführt werden. Der Originalstammbaum oder die Urkunde ist dem Antrag beizufügen. Die Geschäftsstelle behält sich das Recht vor den Stammbaum auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen.

BUND DER KATZENZÜCHTER NRW E.V.

Geschäftsstelle: Markus Krämer * Staklenberg 36 * 58553 Halver

- j) Der Zwingername wird bei einer Umschreibung nicht geändert.
- k) Änderungen bei der Farbeintragung können nach Prüfung durchgeführt werden.
- l) Die Zuchtbuchnummer setzt sich wie folgt zusammen:
Kurzbezeichnung des Vereines, Jahr, Monat, laufende Nummer, Import.
Zum Beispiel:

BdK 1412001

§ 7. Die Abgabe von Tieren

- a) Jungtiere dürfen erst nach Vollendung der 12. Lebenswoche und mit Stammbaum abgegeben werden. Eine Abgabe vor der 12. Woche ist nur mit der Zustimmung des Vorstands möglich.
- b) Jedes Tier muss bei der Abgabe mindestens 2-mal gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen geimpft sein. Sollte dieses aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Abgabetermin möglich gewesen sein, so ist eine Bescheinigung vom Tierarzt einzureichen. Außerdem müssen die Tiere entwurmt, Pilz- und Parasitenfrei sein.
- c) Es wird dem Züchter dringend angeraten, vor der Abgabe des Tieres ein Gesundheitszeugnis erstellen zu lassen, welches dem Käufer in Kopie mitzugeben ist und dieses im Kaufvertrag zu vermerken.
- d) Erkrankte Tiere oder Tiere, deren Mitkatzen an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen erst dann abgegeben werden, wenn sie tierärztlich für gesund befunden worden sind.
- e) Die Ernährungsgewohnheiten der Tiere sind bei Abgabe dem neuen Besitzer eingehend zu erläutern.

§ 8. Sonstiges

- a) Diese Zuchtrichtlinien sind eine vorläufige Fassung und werden im Laufe der Zeit an die Anforderungen und Bedürfnisse angepasst. Über Streichungen oder Erweiterungen werden die Züchter informiert.
- b) Stammbäume und Titelurkunden sind in Vorkasse zu bezahlen. Eine Rechnung wird vorab per E-Mail zugesandt.

§ 9. Haltungsrichtlinien

- a) Die Mitglieder des **BdK NRW e.V.** sind dazu angehalten, ihren Katzen freien Kontakt mit Menschen und anderen Katzen innerhalb der Hausgemeinschaft zu ermöglichen. Jedes Tier hat einen Anspruch auf einen Lebensraum von ca. 10 qm. Eine ausreichende Anzahl Katzent Toiletten, Kuschelhöhlen, Liegeplätze und Kratzmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- b) Zuchtkater dürfen nicht völlig isoliert von Mitkatzen oder so gehalten werden, dass sie ständig der Möglichkeit beraubt sind, frei mit ihren Menschen zu leben.
- c) Eine Käfighaltung kann - im Gegensatz zur Gehegehaltung - niemals artgerecht sein und ist aus diesem Grunde strengstens verboten.
- d) Die Haltung von Katern / Katzen in Garagen, fensterlosen Kellern, Scheunen und Verschlägen ist den Mitgliedern des **BdK NRW e.V.** verboten. Eine Ausnahme besteht bei der Fütterung von frei lebenden (wilden) Katzen, die außer der Fütterung keinen Menschenkontakt haben wollen.

BUND DER KATZENZÜCHTER NRW E.V.

Geschäftsstelle: Markus Krämer * Staklenberg 36 * 58553 Halver

- e) Bei vorübergehender notwendiger Separierung eines Tieres ist darauf zu achten, dass dem Tier genügend Grundfläche zur Verfügung steht. Der Raum muss sauber, gut heizbar, Zugfrei und mit Tageslicht und Frischluftzufuhr versehen sein.
- f) Im Falle auftretender Krankheiten sind die Mitglieder verpflichtet, einen Tierarzt aufzusuchen und seinen Rat zu befolgen. Katzen, die aus medizinischen Gründen zeitweise separiert werden müssen, benötigen erhöhte menschliche Zuwendung und eine artgerechte, hygienische Unterbringung, für die zu sorgen ist.
- g) Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von dem gesunden Katzenbestand zu trennen. Sie müssen aufmerksam betreut werden, und die vom Tierarzt verordnete Behandlung ist genauestens durchzuführen.
- h) Katzenaids, Leukose und andere hochgradig ansteckende Krankheiten sind dem Vorstand sofort nach Bekannt werden anzuzeigen. Durch den Vorstand des **BdK NRW e.V.** kann eine Zwingersperre incl. Ausstellungsverbot ausgesprochen werden. Auch eine vorläufige Einstellung der Zucht kann vom Vorstand veranlasst werden. Die Angaben, die beim Vorstand eingehen, sind vertraulich zu behandeln.
- i) Die Mitglieder des **BdK NRW e.V.** sind verpflichtet ihre Katzen regelmäßig gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen impfen zu lassen. Weitere Impfungen wie z.B. gegen Leukose werden empfohlen.
- j) Für Ausstellungstiere und Katzen mit Freilauf ist eine regelmäßige Tollwutimpfung notwendig. Eine artgerechte Ernährung der Tiere ist zu gewährleisten. Die Futtermenge richtet sich nach dem Bedarf der einzelnen Tiere. Tragende und säugende Kätzinnen, sowie Jungtiere haben einen besonderen Ernährungsbedarf. Frisches Wasser muss allen Tieren jederzeit zugänglich sein.
- k) Der Vorstand des **BdK NRW e.V.** ist berechtigt, sich persönlich oder durch von ihm beauftragte Personen von der artgemäßen Haltung des Katzenbestandes zu überzeugen. Den benannten Personen ist zwischen 9 -12 Uhr und 15 - 20 Uhr, auch unangemeldet, Zutritt zu allen im Haushalt lebenden Katzen zu gestatten. Bei Missständen ist der Vorstand berechtigt, diese schriftlich festzuhalten und eine Abmahnung an den Züchter zu veranlassen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann der Züchter aus dem Verein ausgeschlossen werden.